



BOSCH

BKK

ausgehängt am 05.02.2019
abhängen am 20.02.2019

Stuttgart, den 05.02.2019

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 21.12.2018 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

31. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach der Zeile zu § 19a wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 19b Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V“
 - b. (unbesetzt)
 - c. In der Zeile zu § 24 werden die Worte „Option K“ gestrichen.
 - d. Die Zeile „Anlage zu § 21: Verzeichnis der strukturierten Behandlungsprogramme für den Wahltarif nach § 21“ wird aufgehoben.
 - e. Die Zeile „Anlage 1 zu § 24: Tariftabelle für den Wahltarif nach § 24 für Mitglieder nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V“ und die Zeile „Anlage 2 zu § 24: Tariftabelle für den Wahltarif nach § 24 für Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V“ werden aufgehoben.
 - f. Nach der Zeile „Anlage 2 zu § 19: Teilnahmebedingungen für das Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Anlage zu § 24: Tarifbestimmungen für die Durchführung der Wahltarife Krankengeld“



2. § 23 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz werden ersetzt

- (1) die Angabe „150 EUR“ durch die Angabe „120 EUR“,
- (2) die Angabe „300 EUR“ durch die Angabe „250 EUR“,
- (3) die Angabe „600 EUR“ durch die Angabe „380 EUR“,
- (4) die Angabe „900 EUR“ durch die Angabe „450 EUR“.

b. In Absatz II Buchstabe a) wird vor dem Wort „Prävention“ das Wort „verhaltensbezogene“ eingefügt.

c. Absatz IV wird wie folgt geändert:

- (1) Die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
- (2) In Buchstabe a) wird die Angabe „150 EUR“ durch die Angabe „120 EUR“ ersetzt.
- (3) In Buchstabe b) wird die Angabe „300 EUR“ durch die Angabe „250 EUR“ ersetzt.
- (4) In Buchstabe c) werden die Angabe „600 EUR“ durch die Angabe „380 EUR“ und die Angabe „400 EUR“ durch die Angabe „300 EUR“ ersetzt.
- (5) In Buchstabe d) werden die Angabe „900 EUR“ durch die Angabe „450 EUR“ und die Angabe „600 EUR“ durch die Angabe „350 EUR“ ersetzt.

3. (unbesetzt)

4. § 24 in der bisherigen Fassung wird aufgehoben. Nach dem neuen § 23a wird der folgende neue § 24 eingefügt:

„§ 24 Wahltarife Krankengeld

I. Die Bosch BKK bietet

1. hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V),
2. unständig Beschäftigten (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V)

einen Tarif zur Aufstockung des Krankengeldes zur Wahl an, sofern diese das gesetzliche Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V



oder § 46 Satz 3 SGB V gewählt haben.

- II. Die Bosch BKK bietet nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten, selbständigen Künstlern und Publizisten einen Tarif zur Zahlung von Krankengeld vom 15. bis zum 42. Tag zur Wahl an.
- III. Die Tarife nach den Absätzen I und II werden gemäß § 53 Absatz 6 Satz 5 SGB V gemeinsam mit anderen Betriebskrankenkassen gebildet. Ihre Durchführung wird der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) übertragen.
- IV. Das Nähere zu den angebotenen Tarifen regelt die Anlage zu § 24.“

5. (unbesetzt)

6. Die Anlage 1 zu § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Abschnitt II Satz 2 werden nach dem Wort „Bonushefts“ die Worte „oder online über das Kundenportal der Bosch BKK“ eingefügt.
- b. In Abschnitt II Satz 4 werden nach dem Wort „Bonushefts“ die Worte „oder dem Hochladen der Nachweise“ eingefügt.
- c. In Abschnitt IV Satz 1 werden nach dem Wort „Bonusheft“ die Worte „oder durch hochgeladene Nachweise“ eingefügt.
- d. In Abschnitt IV Satz 2 werden nach dem Wort „Bonusheftes“ die Worte „oder hochgeladene Belege“ eingefügt.
- e. In der Tabelle unter Abschnitt VII, Tabellenblock „Bonuskategorien G-win (Versicherte ab 15 Jahren)“ erhält die mit „Check-up 35“ überschriebene Tabellenzeile folgende Fassung:

<p>► Gesundheitsuntersuchung Check-up Versicherte nehmen an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gemäß § 25 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit den hierzu bestimmten Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses teil. Die Untersuchung wird im Jahr der Inanspruchnahme bonifiziert. In den Zwischenjahren, in denen die vorgenannten Regelungen keine Gesundheitsuntersuchung vorsehen, wird der Check-up als Voraussetzung für den Vorsorgebonus anerkannt, aber nicht bonifiziert.</p>	5 Euro
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------



7. Die Anlage 2 zu § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Abschnitt II Satz 1 werden nach dem Wort „Form“ die Worte „oder online über das Kundenportal der Bosch BKK“ eingefügt.
- b. In Abschnitt II Satz 5 werden nach dem Wort „Bonushefts“ die Worte „oder dem Hochladen der Nachweise“ eingefügt.
- c. In Abschnitt IV Satz 1 werden nach dem Wort „Bonusheft“ die Worte „oder durch hochgeladene Nachweise“ eingefügt.
- d. In Abschnitt IV Satz 2 werden nach dem Wort „Bonusheftes“ die Worte „oder hochgeladene Belege“ eingefügt.

8. Die Anlagen 1 und 2 zu § 24 werden aufgehoben.

9. Nach der Anlage 2 zu § 19 wird folgende neue Anlage zu § 24 angefügt:

„Anlage zu § 24: Tarifbestimmungen für die Durchführung der Wahltarife
Krankengeld

Teilnahme

1. Die Bosch BKK bietet den in § 53 Absatz 6 SGB V genannten Mitgliedern Tarife zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an (zur Abgrenzung vom gesetzlichen Krankengeld hier Wahltarifkrankengeld genannt). Mitglieder, die am Tag der Wahlerklärung das Renteneintrittsalter für eine Regelaltersgrenze erreicht haben, können den Tarif nur wählen, wenn sie
 - a) in den letzten fünf Jahren vor diesem Zeitpunkt mindestens vierundzwanzig Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren
 - oder
 - b) unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ununterbrochen mindestens 12 Monate entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.
2. Die Teilnahme zum Tarif können die in § 53 Absatz 6 SGB V genannten Mitglieder monatlich durch schriftliche Willenserklärung gegenüber der Bosch BKK erklären. Die Laufzeit des Tarifs beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der vollständigen, schriftlichen Wahlerklärung bei der Bosch BKK folgt; ein hiervon später liegender Beginn kann gewählt werden.



Laufzeit/Bindungsfrist

3. Die Mindestbindungsfrist an den Tarif beträgt drei Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit des Tarifs. Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Wahl des Tarifs und löst eine neue dreijährige Mindestbindungsfrist aus, die sich an das Ende der vorherigen Mindestbindungsfrist anschließt. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum Ablauf der jeweiligen dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

Tarifende/Kündigung

4. Der Tarif kann ordentlich durch schriftliche Erklärung spätestens drei Monate zum Ende der Mindestbindungsfrist gekündigt werden; maßgebend ist der Eingang der Erklärung bei der Bosch BKK.
5. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht durch das Mitglied, wenn die Fortführung für das Mitglied eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde, insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII oder Zubiligung einer zeitlich unbegrenzten Sozialleistung mit Entgeltersatzfunktion (beispielsweise Altersrente) durch einen Sozialleistungsträger. Die schriftliche Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses bzw. des Datums des Bewilligungsbescheids der Sozialleistung, wirksam. Mit entsprechender Frist kann eine Kündigung ebenfalls bei wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Tarifbedingungen oder bei einer Prämienerrhöhung um mehr als 10%, bezogen jeweils auf ein Jahr der Mindestbindung, erfolgen.

Obliegenheiten der Teilnehmer

6. Die Mitglieder müssen die Bosch BKK unverzüglich über nicht nur vorübergehende Änderungen ihres Einkommens oder ihrer Tätigkeit/Beschäftigung sowie den Bezug von Sozialleistungen anderer Sozialleistungsträger mit Lohnersatzfunktion informieren und auf Verlangen der Bosch BKK aussagekräftige Nachweise vorlegen. Auf Verlangen der Bosch BKK haben sie Auskünfte über die Höhe ihres Einkommens zu geben und Nachweise dazu vorzulegen.
7. Sie sind verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer gegenüber der Bosch BKK nachzuweisen und die Bosch BKK über eine Arbeitsaufnahme unverzüglich zu informieren.
8. Die §§ 60 bis 63, 65, 66 bis 67 SGB I gelten für die Durchführung dieses Tarifs entsprechend.



Prämien

9. Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie beträgt

- a) für den Personenkreis der Selbständigen im Sinne von § 53 Absatz 6 SGB V in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V und für den Personenkreis der unter anderem unständig Beschäftigten im Sinne von § 53 Absatz 6 SGB V in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V:

Wahltarifkrankengeld kalendertäglich	10 EUR	20 EUR	30 EUR	40 EUR	50 EUR
Prämie monatlich	10 EUR	20 EUR	30 EUR	40 EUR	50 EUR

- b) für den Personenkreis der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstler und Publizisten im Sinne von § 53 Absatz 6 SGB V:

Wahltarifkrankengeld kalendertäglich	10 EUR	20 EUR	30 EUR	40 EUR	50 EUR	60 EUR	70 EUR	80 EUR	90 EUR
Prämie monatlich	5 EUR	10 EUR	15 EUR	20 EUR	25 EUR	30 EUR	35 EUR	40 EUR	45 EUR

10. Die Prämie ist für jeden Tag der Laufzeit des Tarifs zu zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich. Bei Teilmonaten ist für jeden Tag der Laufzeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen. Im Falle eines Wechsels der Höhe des Wahltarifkrankengeldes nach den Absätzen 30 und 31 ist die für das neu vereinbarte Wahltarifkrankengeld zu entrichtende Prämie ab dem Beginn der Gültigkeit der neuen Wahltarifkrankengeldhöhe zu zahlen.
11. Während des Bezugs von Wahltarifkrankengeld sind die Prämien weiterhin zu entrichten.
12. Die Prämie wird jeweils im Voraus fällig, spätestens am 15. eines Monats für den Kalendermonat.
13. Die Bosch BKK darf fällige Prämien nach der Maßgabe des § 76 Absatz 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder erlassen.

Anspruch

14. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld nach diesen Tarifen haben Mitglieder, wenn Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Für den Anspruch auf Wahltarifkrankengeld muss eine Mitgliedschaft im Sinne des § 53 Absatz 6 SGB V zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und während der Arbeitsunfähigkeit bei der Bosch BKK bestehen. Bei Arbeitsunfähigkeit im



Ausland besteht Anspruch auf Wahltarifkrankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.

15. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dessen Beurteilungsmaßstab im Sinne dieses Tarifs entspricht den Regelungen des Begriffs und des Beurteilungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für gesetzliches Krankengeld nach § 44 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit den Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen der Gerichte.
16. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld entsteht frühestens mit Beginn des vierten Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs (Wartezeit). Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn der Laufzeit des Tarifes festgestellt wurde, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld. Im Falle des Satzes zwei beginnt die Wartezeit erst nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit. Nach Ablauf der Wartezeit besteht Anspruch auf Wahltarifkrankengeld:
 - a) bei Mitgliedern nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit),
 - b) bei Mitgliedern, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind, ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit), längstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit,wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifes liegt.
17. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit festgestellt wird, beginnt die jeweilige Karenzzeit nach Ablauf der Wartezeit.
18. Für den Anspruch auf Wahltarifkrankengeld sind die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richten sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der Bosch BKK nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die Bosch BKK kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit insbesondere durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.
19. Ein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld besteht nicht bzw. ein bestehender Wahltarifkrankengeldanspruch endet
 - a) mit dem letzten Tag der Teilnahme am Tarif,
 - b) wenn andere Sozialleistungen mit Lohnersatzleistungsfunktion von anderen Sozialleistungsträgern aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit wie bei-



- spielsweise Verletztengeld, Übergangsgeld, Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird,
- c) die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht,
 - d) solange und soweit in der nach § 53 Absatz 6 SGB V definierten Beschäftigung/Tätigkeit Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt erzielt wird oder Arbeitseinkommen sonst (z.B. durch Angestellte) erzielt wird,
 - e) solange während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ohne die Arbeitsunfähigkeit kein oder ein negatives Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt worden wäre,
 - f) wenn andere Sozialleistungen mit einkommensersetzender Funktion von Sozialleistungsträgern wie beispielsweise Altersrente, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII (betrifft u.a. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe) bezogen werden,
 - g) wenn überwiegend Einkünfte zur Alterssicherung wie in § 22 Absatz 1 Nr. 1 und 5 EStG genannt bezogen werden,
 - h) mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit des in § 53 Absatz 6 SGB V genannten Personenkreises,
 - i) mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Bosch BKK.
20. Über das Anspruchsende hinaus zu Unrecht gezahltes Wahltarifkrankengeld ist vom Mitglied zurück zu zahlen.
21. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer mit einem Betrag in Höhe von insgesamt zwei Monatsprämien im Rückstand ist. Für zurückliegende Zeiten besteht kein Leistungsanspruch, auch wenn nachträglich die Zahlung aller rückständigen Beträge erfolgt. Sofern eine Stundungsvereinbarung gemäß Absatz 13 dieses Tarifs besteht und eingehalten wird, findet Absatz 21 keine Anwendung.
22. Die §§ 16 Absätze 1 bis 3 und 4, 18 Absatz 1 Satz 2, 51, 52 und 52a SGB V werden entsprechend auf die Ansprüche auf Wahltarifkrankengeld nach diesen Tarifen angewendet.

Zahlung

23. Die Zahlung des Wahltarifkrankengeldes setzt den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch das Mitglied voraus. Die Zahlung des Wahltarifkrankengeldes beginnt frühestens mit dem Tag der ärztlichen Feststellung, wenn der Nachweis rechtzeitig im Sinne des Absatzes 18 erbracht worden ist. Das Wahltarifkrankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist das Wahltarifkrankengeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30



Tagen anzusetzen.

24. Im Rahmen dieses Tarifs wird für die in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder Wahltarifkrankengeld nur ausgezahlt, wenn auch ein gesetzliches Krankengeld durch die Bosch BKK an den Teilnehmer ausgezahlt wird. Endet, ruht oder entfällt der Bezug des gesetzlichen Krankengeldes oder kommt aus sonstigem Grund kein gesetzliches Krankengeld zur Auszahlung, wird für jeden Tag, an dem kein Krankengeld bezogen wird, auch kein Wahltarifkrankengeld gezahlt. Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld endet, sobald wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer kein gesetzliches Krankengeld mehr zur Auszahlung kommt.

Dauer

25. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld für die in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder in diesem Tarif besteht solange und soweit gesetzliches Krankengeld für diese Arbeitsunfähigkeit bezogen wird, längstens für 78 Wochen innerhalb von drei Jahren. Anspruch auf Krankengeld im Künstler-/Publizisten-Tarif besteht bis maximal zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens für insgesamt 26 Wochen innerhalb von je drei Jahren. Die Dreijahresfrist richtet sich jeweils nach der gesetzlichen Blockfrist.

Höhe

26. Die Höhe des Wahltarifkrankengeldes können
- a) die in § 53 Absatz 6 SGB V in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten in jeweils kalendertäglich Zehn-Euro-Schritten bis zu 50 Euro kalendertäglich frei wählen. Das gewählte Wahltarifkrankengeld darf zusammen mit dem Höchstkrankengeld nach § 47 Absatz 1 Satz 1 SGB V 70% des durchschnittlichen, kalendertäglichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Das Mitglied ist verpflichtet, der Bosch BKK eine Erklärung über die Höhe seines Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts zukommen zu lassen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen;
 - b) die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten in jeweils kalendertäglich Zehn-Euro-Schritten bis zu 90 Euro kalendertäglich frei wählen. Das gewählte Wahltarifkrankengeld darf 70% des durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Das Mitglied ist verpflichtet, der Bosch BKK eine Erklärung über die Höhe seines Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts zukommen zu lassen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.



27. Die Bosch BKK kann die Angaben des Versicherten zum Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen jederzeit überprüfen. Bei Einkommensveränderungen gelten die Vorgaben der Absätze 30 und 31.
28. Das Mitglied hat zu Beginn des Tarifs auf der Teilnahmeerklärung die Höhe seines Wahltarifkrankengelds zu wählen und eine Erklärung über die Höhe seines entfallenden Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens abzugeben.
29. Das Mitglied hat auf Verlangen der Bosch BKK sein Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen in geeigneter Form (z.B. Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen. Dazu kann die Bosch BKK auch auf Unterlagen des Mitglieds, die der Bosch BKK im Rahmen der jährlichen Beitragsberechnung für eine freiwillige Versicherung vorliegen, zurückgreifen. Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens oder eine nicht nur vorübergehende Aufgabe der hauptberuflichen Selbständigkeit, hauptberuflichen Ausübung der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, der berufsmäßigen Ausübung der unständigen Beschäftigung bzw. der Aufnahme einer nicht befristeten Beschäftigung, die bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen begründet, ist der Bosch BKK unverzüglich anzuzeigen. Beim Arbeitseinkommen bzw. Arbeitsentgelt ist ausschließlich auf Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen abzustellen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht. Sofern das Mitglied negatives Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld. Der Beurteilungsmaßstab für Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Sinne dieses Tarifs erfolgt analog der Regelungen und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstgerichtlichen Rechtsprechungen der Gerichte zur Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Wechsel

30. Eine Änderung der Höhe des Wahltarifkrankengeldes (Wahltarifkrankengeldstufen) ist durch schriftliche Erklärung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wahl keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Der Wechsel lässt die dreijährige Mindestbindungsfrist unberührt. Ein Wechsel ist – vorbehaltlich des Absatzes 31 – höchstens einmal pro Tarifjahr möglich. Die Wahl kann unter den Wahltarifkrankengeldstufen erfolgen, deren Voraussetzungen jeweils erfüllt werden; dazu ist das neue Netto-Arbeitseinkommen/Netto-Arbeitsentgelt auf der Wahlerklärung zu bestätigen und auf Verlangen der Bosch BKK nachzuweisen. Die Laufzeit der neu gewählten Wahltarifkrankengeldstufe beginnt mit dem auf den Eingang der Erklärung bei der Bosch BKK folgenden übernächsten Kalendermonat. Sofern zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels in eine leistungsausweitende Wahltarifkrankengeldstufe Arbeitsunfähigkeit besteht, kann die Laufzeit der neu-



en Wahltarifkrankengeldstufe frühestens mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats beginnen; der bisherige Tarif wird solange fortgeführt. Der Anspruch auf das erhöhte Wahltarifkrankengeld beginnt frühestens nach Ablauf der Wartezeit von jeweils drei Monaten gerechnet ab dem Beginn der Laufzeit der neu gewählten Wahltarifkrankengeldstufe. Die erhöhte Prämie ist nach Ablauf der Wartezeit zu zahlen.

31. Der Wechsel in eine leistungseinschränkende Wahltarifkrankengeldstufe hat zu erfolgen, wenn die Einnahmen die in Absatz 26 genannten Grenzen unterschreiten, solange zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Die neue Wahltarifkrankengeldstufe gilt ab Beginn des übernächsten Kalendermonats, der der Feststellung der Bosch BKK über das Unterschreiten folgt; eine Wartezeit im Sinne des Absatzes 16 besteht in diesen Fällen nicht. Sollte dies während der Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden, beginnt die Laufzeit des neuen (niedrigeren) Tarifs mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats.“

Artikel II (Inkrafttreten)

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bosch BKK



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2018 beschlossene 31. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme

1. von Artikel I Nr. 1. (Inhaltsübersicht) den Buchstaben c., e. und f.,
2. von Artikel I Nr. 4. (§ 24 Wahltarife Krankengeld),
3. von Artikel I Nr. 5. (§ 24a Übergangsregelungen zum Krankengeld-Wahltarif),
4. von Artikel I Nr. 6. (Anlage 1 zu § 19),
5. von Artikel I Nr. 7. (Anlage 2 zu § 19),
6. von Artikel I Nr. 8. (Anlagen 1 und 2 zu § 24) sowie
7. von Artikel I Nr. 9. (Anlage zu § 24: Tarifbestimmungen für die Durchführung der Wahltarife Krankengeld)

und insoweit von Artikel II (Inkrafttreten) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2018
213 – 59149.0 – 3052 / 2007

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



Beckschäfer